



Statuten

Handels- und

Industriekammer

Appenzell (HIKA)

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen "Handels- und Industriekammer Appenzell" (HIKA) besteht ein Verein im Sinne von Art.60 ff. ZGB, mit Sitz in Appenzell/AI.

Art.2

Zweck des Vereins ist:

1. Die Zusammenarbeit der Mitglieder bei der Regelung gemeinsam interessierender Fragen der Arbeitsverhältnisse von Angestellten und Arbeitern.
2. Die Wahrung der Standesinteressen gegenüber den Behörden, die Einflussnahme auf die Entwicklung der Gesetzgebung, sowie die Aufklärung der Öffentlichkeit.
3. Die Hebung der Solidarität unter den Mitgliedern, namentlich die gegenseitige Unterstützung bei der Lösung wirtschaftlicher Probleme.

Bei der Verfolgung des Vereinszweckes soll nach Möglichkeit mit den Branchenorganisationen, denen die Mitglieder angehören, zusammengearbeitet werden.

Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben andern Organisationen anschliessen.

II. Mitgliedschaft

Art.3

Mitglied des Vereins kann jedes Unternehmen des Handels und der Industrie mit Sitz in Appenzell I.Rh. werden, vorausgesetzt dass es im Handelsregister eingetragen und für den Kanton von volkswirtschaftlicher Bedeutung ist.

Ferner kann ein Unternehmen mit Sitz in einem andern Kanton Mitglied werden, wenn es im Kanton Appenzell Innerrhoden eine Betriebsstätte unterhält, welche für den Kanton von volkswirtschaftlicher Bedeutung ist.

Schliesslich können Einzelpersonen als Mitglieder aufgenommen werden, wenn sie eine Mitgliedfirma während Jahren in der HIKA vertreten haben und in dieser Firma pensioniert wurden oder wenn sie vom Vorstand an einer Hauptversammlung für besondere Verdienste für die HIKA als Ehrenmitglied aufgenommen werden.

Art.4

Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftliche Anmeldung hin durch Beschluss des Vorstandes, mit vorgängiger Orientierung der Mitglieder. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs muss nicht begründet werden.

Art.5

Der Austritt eines Mitgliedes kann unter vorgängiger, mindestens sechsmonatiger schriftlicher Kündigung auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Art.6

Die Generalversammlung kann ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwider handelt, ausschliessen. Ihr Entscheid ist endgültig und muss nicht begründet werden.

Art.7

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Konkurs oder mit der Auflösung des Unternehmens.

Art.8

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. Beiträge

Art.9

Alle Mitglieder haben jährlich einen festen Grundbeitrag, der von der Generalversammlung festgelegt wird, zu bezahlen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 10

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen

IV. Organisation

Art.11

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Generalversammlung;
2. der Vorstand;
3. das Sekretariat
4. die Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung

Art.12

Die Generalversammlung ist das oberste Organ. Jedes Mitglied besitzt in ihr eine Stimme.

Art.13

Die Generalversammlung ist zuständig für:

1. Wahl des Vorstandes;
2. Wahl der Revisionsstelle;
3. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
4. Festsetzung des Jahresbeitrages und Genehmigung des Budgets;
5. Änderung der Statuten;
6. Auflösung des Vereins;
7. Beschlussfassung über weitere, ihr vom Vorstand unterbreitete Geschäfte.

Art.14

Die Generalversammlung wird einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal jährlich.

Die Einladung ist den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung zuzustellen. Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, darf nur Beschluss gefasst werden, wenn von keiner Seite Einspruch erhoben wird.

Art.15

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten des Vorstandes oder von dessen Stellvertreter geleitet.

Art.16

Die Generalversammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Vorbehalten bleibt Art.23.

B. Der Vorstand

Art.17

Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern, die von der GV für die Dauer von einem Jahr gewählt werden. Der Präsident wird durch die GV gewählt. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.

Art.18

Der Vorstand hat alle Geschäfte zu besorgen, soweit sie nicht einem andern Organ zugewiesen sind. Er vertritt den Verein nach aussen.

Zeichnungsberechtigt ist jedes Mitglied in seinem Bereich. Für Entscheide mit Kostenfolgen von über CHF 2'000.-- sind die Unterschriften des Präsidenten und eines Vorstandsmitglieds erforderlich. Für Entscheide mit Kostenfolgen über CHF 10'000.-- ist die Generalversammlung zuständig.

Art.19

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Einladung des Präsidenten oder auf Begehren eines Vorstandsmitglieds.

Art.20

Der Vorstand beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

C. Das Sekretariat

Art.21

Das Sekretariat wird in der Regel durch ein Vorstandsmitglied geführt. Der Vorstand ist berechtigt, im Bedarfsfalle ein ständiges Sekretariat zu schaffen und mit der Besorgung der laufenden Geschäfte zu beauftragen.

D. Die Revisionsstelle

Art. 22

Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die Generalversammlung für die Dauer von einem Jahr eine Revisionsstelle von ein oder zwei Mitgliedern.

V. Statutenänderung und Auflösung

Art.23

Zu einer Änderung der Statuten bedarf es $\frac{3}{4}$ der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Anwesenden an einer extra einberufenen Generalversammlung beschlossen werden.

Art.24

Wird der Verein aufgelöst, so beschliesst die Generalversammlung über die Verwendung des vorhandenen Reinvermögens.

Vorstehende Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 5. Mai 1966 genehmigt, mit Änderungen und Ergänzungen vom 21. Juni 1966, 24. März 1995, 31. Mai 1996 und 1. Juni 2007.

Appenzell, 1. Juni 2007

Der Präsident:

Der Aktuar:

Hansueli Koster

Karl Locher